OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651222/6/Bi

Datum:
Linz, 17. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde der U W, vertreten durch RA-Partnerschaft B, vom 19. Juli 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. Juni 2018, BHLLVerk-2018-75277/4-VM, wegen Anweisung des Antrages auf Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung für die Anbringung einer Dauerhinweistafel nach der StVO 1960, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 6. September 2018

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) vom 6. März 2018 auf Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung für die Anbringung einer Dauerhinweistafel mit er Aufschrift „S -> 900 Meter“ in der Gemeinde A, außerhalb des Ortsgebietes gelegen, innerhalb von 100 m zum Fahrbahnrand, gemäß § 84 Abs 3 StVO 1960 abgewiesen. Außerdem wurden an Gebühren und Verfahrenskosten 26 Euro – Bundesstempelgebühren für den Antrag 14,30 Euro und 3,90 Euro pro Bogen für die Beilagen (3 Bögen) gemäß § 14 Tarifpost 5 Abs 1 und Tarifpost 6 Abs 1 Gebührengesetz 1957 vorgeschrieben.

2. Dagegen hat die Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerde-vorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 6. September 2018 wurde eine beantragte öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Rechtsvertreters der Bf RA Mag. P S sowie Mag. M V und Mag. S M als Vertreter der belangten Behörde durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, die Dauerhinweistafel befinde sich an einem Verkehrspunkt, der den Verkehrsteilnehmern eine schnelle und verkehrssichere Zuordnung der Fahrtrichtung ermögliche, die Verkehrssicherheit erhöhe und ein Stocken des Verkehrsflusses verhindere. Beim Smarkt Haid/Ansfelden herrsche generell ein hoher Kunden- und Besucherstrom, der mit Individualverkehrsmitteln zufahre, und auf diesem Autobahnabschnitt herrsche generell ein hohes Verkehrsaufkommen. Der Standort und Umfang der Dauerhinweistafel sei mit der Asfinag abgestimmt und von dieser auch am 10. Juli 2014 genehmigt. Die Standortfläche sei von der Stadtgemeinde Ansfelden in eine Werbezone umgewidmet.

Der Antrag sei von der belangten Behörde abgewiesen worden mit der Begründung, die Tafel sei an einem Standort, der für den Straßenbenützer erst dann sichtbar sei, wenn er sich bereits auf der richtigen Fahrspur eingereiht habe und von der Autobahn abgefahren sei. Tatsächlich befinde sei die Tafel eindeutig vor der Ausfahrtsrampe „Traun“ ersichtlich. Damit sei sie dem Grund nach sinnvoll und gerechtfertigt und daher eine Ausnahmebewilligung zu erteilen.

Der Sachverhalt sei zu wenig ermittelt worden; jedenfalls wären ein Lokalaugenschein und das Gutachten eines verkehrstechnischen Sachverständigen notwendig gewesen. Der Bescheid leide insofern an Verfahrensmängeln. Die belangte Behörde habe auch keine ausreichenden Erhebungen dazu getroffen, dass es sich beim Smarkt um einen Frequenzbringer handle, dh die Mehrzahl bzw eine besonders hohe Zahl der Besucher des Hcenters suchten dieses wegen des

Smarktes auf. Diesem Kunden- bzw Besucherstrom solle mit der Hinweistafel der kürzeste und einfachste Anfahrtsweg angezeigt werden. Dazu habe die belangte Behörde nichts erhoben.

Zum erheblichen Interesse der Straßenbenützer: Die Dauerhinweistafel sei so situiert, dass der Straßenverkehrsteilnehmer in die richtige Richtung zum Smarkt angeleitet werde. Alleine aus der Werbetafel auf dem Hcenter sei für den Straßenbenützer noch nicht ersichtlich, dass er sich am richtigen Anfahrtsweg befinde, die Tafel habe einen echten Mehrwert. Mit dem Verweis auf die weit entfernte Werbetafel, der das grundsätzliche Missverständnis der belangten Behörde zeige, werde ein „Hans-guck-in-die-Luft“ geradezu gefördert und sei dies der Verkehrssicherheit und dem Verkehrsfluss in jeder Hinsicht abträglich. Die richtige Anleitung des Anfahrtsweges liege sehr wohl im Interesse bzw Bedürfnis der Straßenbenützer, und zwar nicht nur vereinzelter, sondern des großen Kunden- und Besucherstroms des Smarktes, weshalb von einem erheblichen Interesse gemäß § 84 Abs 3 Z 2 StVO 1960 auszugehen sei.

Zum dringenden Bedürfnis der Straßenbenützer: Die Dauerhinweistafel unterstütze die reibungslose Abwicklung der Verkehrsströme, insbesondere würde den Besucherströmen dadurch der richtige Anfahrtsweg angezeigt und gewährleiste durch die leichte und schnelle Orientierung die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs an der stark frequentierten Abfahrrampe „Traun“. Die Tafel verhindere damit Unfälle bzw könne die Unfallgefahr dadurch reduziert werden. Im Nahbereich sei es für die Menschen hilfreich, nachdem die richtige Autobahnabfahrt gefunden worden sei, eine Beschilderung zu haben, die dann letztlich wirklich zum Ziel führe. Während vielen noch die Wahl der richtigen Autobahnabfahrt bekannt sei, sei es der berühmte letzte Kilometer, den die Straßenbenützer zu finden hätten. Der Verweis auf Kartendienste und Navigationssysteme sei nicht zielführend, weil noch immer eine Vielzahl von Personen über derartige Systeme nicht verfügten; daher müsse für diese Personen eine ausreichende Beschilderung gegeben sein. Ein Navigationssystem ersetze keine Beschilderung sondern sei nur eine sinnvolle Ergänzung, zumal dies Systeme oftmals auch irreführend leiten könnten. Eine Dauerhinweistafel stehe daher nicht in Konkurrenz dazu, weil sonst ohnehin jegliche Hinweis- und Richtungsschilder als überflüssig zu betrachten wären.
Beantragt wird die Abänderung des Bescheides nach mündlicher Verhandlung dahingehend, dass dem Antrag stattgegeben werde.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, Durchführung eines Ortsaugenscheins an der A1, RFB Wien/Linz, Abfahrt Traun durch die erkennende Richterin am 18. August 2018 sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört und die örtlichen Gegebenheiten am beantragten Anbringungsort ausführlich erörtert wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Das Unternehmen S hat seit Jahren im H-Center, einem unmittelbar an der A1, RFB Wien/Linz, vor der Ausfahrt Traun gelegenen Einkaufszentrum eine Niederlassung.

Die Autobahnausfahrt Traun an der RFB Wien/Linz der A1 Westautobahn liegt auf Höhe von km x (Beginn der Sperrlinie zwischen RFB Wien/Linz und Ausfahrt). Wie der Lokalaugenschein ergeben hat, befindet sich das Hcenter direkt neben der A1 RFB Wien/Linz und die Sicht darauf ist nicht von Lärmschutzwänden oder Bewuchs verdeckt. Auf der Gebäudefassade befindet sich auf dem Dach des eingeschossigen Gebäudes für jeden Lenker auf der RFB Wien/Linz im rechten Blickwinkel leicht ersichtlich und durch die weißen Blockbuchstaben auf schwarzem Grund leicht lesbar eine große Aufschrift „S“ und neben dem Gebäude ein Turm mit mehreren verschiedenen Werbeaufschriften untereinander im Form von Firmenlogos, darunter im unteren Bereich – und während des Lenkens mit der im dortigen Bereich erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h etwas schwer zu finden – auch das Firmenlogo „S“. Die Aufschrift auf der Fassade ist jedoch eindeutig und auffällig, ohne dass der Lenker dazu animiert wird, die Gegend neben der Autobahn erst langwierig mit dem Blick absuchen zu müssen. Etwa in der Gebäudemitte befindet sich quer zur Autobahn eine Mauer und darauf ebenfalls das Firmenlogo etwa auf seiner Höhe und direkt dem ankommenden Lenker zugewandt und leicht lesbar. Für den ankommenden Lenker besteht von der beschriebenen Gestaltung her kein Zweifel, dass sich dort das Hcenter mit der S-Niederlassung befindet, dh wenn er dorthin möchte, ist das Hcenter über die nächste Ausfahrt „Traun“ zu erreichen. Die Ausfahrt Traun beginnt unmittelbar nach Passieren des Gebäudekomplexes, wobei sich dort die Brücke (Kremstalstraße B139) über die Autobahn für den Verkehr aus Richtung Traun befindet. Nach der Brücke beginnen rechts eine Lärmschutzwand und der Verzögerungsstreifen zur Ausfahrt Traun. Nach 150 m beginnt die Sperrlinie zum rechten Fahrstreifen der RFB Wien/Linz. Von dort aus ist die von der Bf bewilligungslos angebrachte Werbetafel noch nicht zu sehen.

Die nunmehr als Dauerhinweistafel beantragte in Form eines gleichseitigen Winkels errichtete Werbetafel steht bereits längere Zeit – das DORIS-Foto, auf dem die Tafel zu sehen ist, zeigt das Flugdatum 20.6.2017 – im Wiesendreieck (Eigentümer: Republik Österreich pA Asfinag Service GmbH, T-straße, A) zwischen der Ausfahrt Traun und der Auffahrt Traun in einem Abstand von ca 22 m zum Fahrbahnrand der RFB Wien/Linz, von diesem getrennt durch eine Lärmschutzwand. Im Akt befindet sich eine rechtkräftige Strafverfügung der belangten Behörde vom 20. September 2017, VerkR96-31823-2017, mit mehreren Tatanlastungen gemäß § 84 Abs 2 StVO 1960, darunter im Punkt 2) auch die Werbung „S“ vom 18. September 2017, 14.29 Uhr, am Ort, für den der verfahrensgegenständliche Antrag am 6. März 2018 gestellt wurde.

Festzuhalten ist auch, dass das Unternehmen S bereits seit Jahren im Hcenter neben der A1 einen durchgehenden Standort hat, dh es liegt keine Neuerung diesbezüglich vor.

Fest steht auf der Grundlage des Ortsaugenscheins, dass die Werbetafel erst zu sehen ist, wenn der Fahrzeuglenker die Ausfahrt Traun bis nach dem Beginn der Sperrlinie befahren hat und schon aufgrund des Straßenverlaufs keinerlei Möglichkeit mehr hat, abzuzweigen oder seine Fahrtrichtung zu ändern, wenn er erkennen sollte, dass er sich verfahren hat. Er hat gleichzeitig mit dem Sehen bzw Lesen der Tafel außerdem seine Geschwindigkeit von den auf der Autobahn erlaubten 100 km/h auf eine dem dortigen Kurvenradius angepasste Geschwindigkeit zu reduzieren. Nach der Kurve führt der zweispurige B139 A1-AST Haid/Zubringer Süd zur Kreuzung mit der rechts gelegenen Zufahrt zu I und geradeaus zur Kreuzung mit der Ansfeldener Straße L1392, die rechts über die Ampelkreuzung mit der B139 zum Hcenter führt.

Daraus folgt, dass der Lenker, wenn er die Werbetafel erstmals sieht, dem Verlauf des Autobahnzubringers folgen muss. Die Dauerhinweistafel hätte daher nur den Zweck, dem Lenker zu signalisieren, dass er auf dem Weg Richtung S ist. Da aber ohnehin keine andere Möglichkeit besteht, als dort weiterzufahren, vermag das Landesverwaltungsgericht OÖ den von der Bf behaupteten „Mehrwert“ der Dauerhinweistafel nicht zu erkennen. Die Gefahr eines Staus oder einer Verkehrsstockung auf der Autobahnabfahrt Traun wegen orientierungsloser Fahrzeuglenker besteht schon aufgrund der bereits auf der A1 erfolgten Orientierung nicht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der bereits jahrelang gleichen örtlichen Lage der Niederlassung der Bf im Hcenter keine Lenker mehr als völlig ortsunkundig anzusehen sind.

In der Verhandlung wurde die Sichtbarkeit der Gebäudeaufschriften und der bereits am beantragten Ort stehenden Tafel von der RFB Wien/Linz bzw der Autobahnabfahrt Traun aus anhand von DORIS- und Google-Maps-Streetview-Fotos ausführlich erörtert und nachvollzogen. Die in der Beschwerde beantragte Einholung eines Gutachtens eines verkehrstechnischen Sachverständigen war damit entbehrlich und wurde dieser Antrag in der Verhandlung auch nicht mehr ausdrücklich aufrechterhalten.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
§ 84 StVO 1960 lautet:
„(1) Werkstätten, wo Fahrzeuge repariert werden, Radiostationen, die Verkehrsinformationen durchgeben, und Tankstellen dürfen außerhalb von Ortsgebieten nur mit den Hinweiszeichen „Pannenhilfe“ (§ 53 Abs 1 Z 4), „Verkehrsfunk“ (§ 53 Abs 1 Z 4a) beziehungsweise „Tankstelle“ (§ 53 Abs 1 Z 6)

angekündigt werden. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung dieser Zeichen sind von demjenigen zu tragen, der ihre Anbringung beantragt hat.
(2) Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs 3 lit f.
(3) Die Behörde hat Ausnahmen von dem in Abs 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn die Werbungen und Ankündigungen
1. einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder
2. für diese immerhin von erheblichem Interesse sind oder
3. in einem Gebiet errichtet werden sollen, das nach den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist,
und von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit – insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit – nicht zu erwarten ist. Für eine solche Ausnahmebewilligung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs 5 letzter Satz sinngemäß – „Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.“
(4) Ist eine Werbung oder Ankündigung entgegen der Bestimmung des Abs 2 und ohne Bewilligung nach Abs 3 angebracht worden, so hat die Behörde die Entfernung ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Kosten für die Entfernung sind vom Besitzer oder Verfügungsberechtigten zu tragen und sind ihm mit Bescheid vorzuschreiben.

Da keinerlei Bewilligung für die bereits seit jedenfalls Juni 2017 aufgestellten Tafel vorliegt und auf der Grundlage des § 84 Abs 2 und 4 StVO lediglich die auf der Tafel aufgeklebten Werbeplakate unter Strafe gestellt bzw entfernt werden können, nicht aber der Werbeträger selbst, war zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung des von der Bf gestellten Antrages im Sinne einer Dauerhinweistafel vorliegen.
Dabei steht außer Zweifel, dass keine Baulandwidmung vorliegt, sodass Abs 3 Z 3 par.cit. ausscheidet.

Aufgrund der Nichtsichtbarkeit der Tafel für auf der Autobahnabfahrt im Bereich vor der Sperrlinie befindliche Lenker sind diese gezwungen, dem Verlauf des B139 A1-AST Haid/Zubringer Süd zu folgen, sodass für sie die Aussage, dass sie sich auf dem richtigen Weg zum beworbenen Unternehmen befinden, nur als Zusatzinformation dient. Dieser Zusatzinformation bedarf es nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ in keiner Weise, auch wenn die Tafel keinen Einfluss auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auszuüben geeignet ist, dh von ihr auch keine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit ausgeht. Als Orientierungshilfe ist die Dauerhinweistafel nicht geeignet, weil die Orientierung bereits viel früher, nämlich schon auf der A1

stattfindet, und sie außerdem inhaltlich nur auf eine 900 m-Entfernung für den Straßenabschnitt in Pfeilrichtung – eine andere Fahrtrichtung steht ohnehin nicht zur Verfügung – hinweist.
Dass die Tafel einem dringliches Bedürfnis der Straßenbenützer im Sinne des § 84 Abs 3 Z 2 StVO dienen würde, vermag das Landesverwaltungsgericht OÖ daher auch nicht zu erkennen.

Dass im Sinne des § 84 Abs 3 Z 1 StVO 1960 die beantragte Dauerhinweistafel für die Straßenbenützer immerhin von erheblichem Interesse wäre, kann schon deshalb nicht gesagt werden, weil sie von der A1 und der Abfahrt Traun aus nicht zu sehen ist, während die Gebäudeaufschriften von der A1 aus einwandfrei zu sehen sind und die Erreichbarkeit der Niederlassung über die nächste Autobahnausfahrt Traun damit eindeutig und ausreichend signalisiert wird. Aufgrund der bereits jahrelang gleichen örtlichen Lage der Niederlassung der Bf im Hcenter einerseits und der jederzeit über auffällige Prospekte und Internet interessierten Personen konkret zugängliche Information über bestimmte Produkte und deren Verfügbarkeit in der Niederlassung im Hcenter unter gleichzeitiger Information über die örtliche Lage der Niederlassung und deren Erreichbarkeit für tatsächlich völlig ortsunkundige Lenker andererseits ist auf die Dauerhinweistafel mit der im Ergebnis alleinigen Information, man befinde sich auf dem richtigen Weg, niemand angewiesen (vgl VwGH 24.2.2006, 2005/02/0282; ua).

Dass seitens der Asfinag mit der Bf ein Vertrag über den Standort und die Aufstellung der Tafel gegen Bezahlung abgeschlossen wurde, verwundert ebenso wenig wie die „Werbeflächenwidmung“ der Gemeinde Ansfelden; eine Prüfung des Antrages im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 84 Abs 3 StVO 1960 hat aber die dafür zuständige Bezirkshauptmannschaft vorzunehmen und beinhalten diese Vereinbarungen, dass die zuständige Behörde eine Bewilligung zur Anbringung dieser Tafel auch erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger